

Präambel

Ziel der Vereinbarung ist die nachhaltige Optimierung der Energiekosten bzw. (bei Mitgliedern mit Ökostrom-Anlagen) der Einspeisevergütung des umseitig genannten Unternehmens, im Folgenden kurz als „Mitglied“ bezeichnet. Die best connect Unternehmensgemeinschaft GmbH, Firmenbuchnummer 205416h, im Folgenden kurz als „best connect“ bezeichnet, bündelt die Energienachfrage sowie die Einspeisemenge mehrerer Mitglieder und verhandelt mit Energieversorgern über die gebündelte Gesamtmenge sowie den Abschluss von Lieferverträgen. Dadurch wird das Mitglied dauerhaft von Preisverhandlungen entlastet. Eine Mitgliedschaft bei der Einkaufsgemeinschaft ist auf Unternehmen und Landwirte mit Sitz in Österreich beschränkt. Die Teilnahme von Unternehmen und Landwirten mit Sitz außerhalb von Österreich an der Einkaufsgemeinschaft ist nicht möglich.

Pflichten der best connect

- 1 best connect wird die vom Mitglied zur Verfügung gestellten Daten prüfen, elektronisch erfassen und auswerten.
- 2 best connect verpflichtet sich, den Energiemarkt systematisch zu analysieren und namens ihrer Mitglieder professionelle Preisverhandlungen mit den Energieversorgern zu führen.
- 3 best connect übernimmt die laufende Terminüberwachung bezüglich Kündigung und Anschlussverträgen.
- 4 Die Vertragsverhandlungen führt best connect mit den Energieversorgern für das Mitglied kostenlos durch.
- 5 Über den Neuabschluss oder die Änderung des Strom- bzw. Gasliefervertrages sowie des Einspeisevertrages wird best connect das Mitglied binnen 4 Wochen schriftlich informieren.

Pflichten des Mitgliedes/Bevollmächtigung

- 6 Das Mitglied bevollmächtigt die best connect exklusiv, es in Verhandlungen über seinen gesamten Strom- und Gasbezug bzw. (bei Mitgliedern mit Ökostrom-Anlagen) seiner Stromspeisung an allen Standorten und beim Abschluss sowie bei der Kündigung von Stromliefer-, Gasliefer-, Stromspeisungsverträgen sowie Netznutzungsverträgen zu vertreten. Außerdem bevollmächtigt das Mitglied best connect ausdrücklich, im Namen des Mitglieds dem Netzbetreiber die Zustimmung zur Auslesung der Viertelstundenwerte des Smart Meters gem. §84 Abs.1 bzw. §84 Abs.2 ELWOG zu erteilen. best connect ist berechtigt, die vom Mitglied erteilte Vollmacht auf einen Dritten zu übertragen bzw. sich eines Dritten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Mitglied zu bedienen, wodurch allerdings das Vertragsverhältnis zwischen best connect und dem Mitglied nicht berührt wird.
- 7 Das Mitglied stellt best connect die zu seiner Vertretung und für die Abrechnung erforderlichen Daten zu seiner Energienachfrage und Einspeisemenge innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt derselben zur Verfügung (z.B. Rechnungsdaten, Gutschriften). Stellt das Mitglied die Daten nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht zur Verfügung, so ist best connect berechtigt, einen pauschalierten Kostenersatz in der Höhe von € 120,- exkl. USt. für die angefallenen Aufwände zu verrechnen. Des Weiteren erklärt das Mitglied sich damit einverstanden, dass best connect das Honorar gem. Ziffer 11 sowie mitgliedbezogene Informationen (Rechnungs- und Vertragsdaten) direkt vom jeweiligen Energielieferanten beziehen kann.
- 8 Das Mitglied verpflichtet sich, Änderungen des Firmennamens, Ansprechpartners, Firmenanschrift, Kontaktdaten sowie einen Wechsel des Strom-/Gaslieferanten, bzw. stromabnehmenden Unternehmens während eines aufrechten Vertragsverhältnisses bekanntzugeben. Unterlässt das Mitglied die Mitteilung neuer Kontaktdaten, so gelten Erklärungen seitens best connect auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannte Adresse gesendet werden.

Laufzeiten

- 9 best connect schließt für das Mitglied in der Regel kurzlaufende Strom- bzw. Gaslieferverträge sowie Einspeiseverträge ab.

Unabhängig davon beträgt die Laufzeit dieser Vereinbarung zwischen best connect und dem Mitglied 3 Jahre, damit best connect für das Mitglied immer wieder die bestmöglichen Energiepreise verhandeln kann. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer mittels eingeschriebener Briefsendung gekündigt wird.
- 10 Das Mitglied hat ein Sonderkündigungsrecht bei Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum Endtermin des jeweils laufenden Strom- bzw. Gasliefervertrages, wenn es best connect einen besseren Preis für seine individuelle Energienachfrage schriftlich nachweist und innerhalb von 8 Wochen von best connect kein gleich günstiges Angebot nachgewiesen bekommt.

Honorar

- 11 Ein Honorar für best connect fällt im Rahmen der Optimierung der Energiekosten nur bei Eintritt einer nachträglichen oder zukünftigen Ersparnis und im Rahmen der Optimierung der Einspeisevergütungen bei einer Mehrvergütung an. Das Honorar beträgt jeweils 20 % der Ersparnis (bei Energiekosten) bzw. der Mehrvergütung (bei Stromspeisung) einer Abrechnungsperiode (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer). Das Honorar wird am Ende jeder Abrechnungsperiode fällig und ist ohne Abzug innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Das Mitglied erteilt best connect ausdrücklich seine Zustimmung zur Ausstellung der Rechnung (auch) in elektronischer Form.
- 12 Die Ersparnis errechnet sich aus der Differenz zwischen Strom- bzw. Gaskosten, die das Mitglied als Einzelkunde beim örtlichen Versorgungsunternehmen nach dem allgemeinen, genehmigten Gewerbetarif zu Beginn der Abrechnungsperiode üblicherweise hätte bezahlen müssen, und den tatsächlich angefallenen Kosten der Abrechnungsperiode. Die Mehrvergütung errechnet sich aus der Differenz zwischen der Vergütung, die das Mitglied als Einzelkunde beim örtlichen Versorgungsunternehmen für den eingespeisten Strom nach dem allgemeinen, genehmigten Einspeisetarif zu Beginn der Abrechnungsperiode üblicherweise erhalten hätte, und den tatsächlichen Vergütungen der Abrechnungsperiode. Hierbei werden alle während der Abrechnungsperiode gutgebrachten Rabatte und Rückerstattungen angerechnet. Die Abrechnungsperiode entspricht der individuellen Abrechnungsperiode des Mitglieds mit seinem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen.
- 13 best connect ist berechtigt, auf das Honorar des Mitglieds angemessene Vorschreibungen, die vom Energieversorger gemeinsam mit der Vorschreibung auf die Strom- bzw. Gaslieferung eingehoben werden, zu verlangen. best connect ist auch berechtigt, das Honorar oder Teile des Honorars des Mitglieds durch den Energieversorger einheben zu lassen.
- 14 Die Ersparnis ermittelt sich auf der Basis von Nettopreisen ohne Steuern und staatliche Abgaben sowie ohne mögliche zusätzliche Belastungen des Strom- bzw. Gaspreises aus Energiegesetzen (z.B. ELWOG, GWG).

Datenschutz

- 15 Für die Verarbeitung der übergebenen Mitgliederdaten gelten die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze (DSG 2018 und DSGVO). best connect verarbeitet die Mitgliederdaten auf Basis von Art 6 Abs 1 lit b DSGVO, weil die Verarbeitung zur Erfüllung der gegenständlichen Vereinbarung erforderlich ist. Hinsichtlich der Verarbeitung der Mitgliederdaten für Zwecke, die über die Vertragserfüllung hinausgehen, wird best connect diese Daten nur dann verarbeiten, wenn das Mitglied zuvor separat seine Zustimmung zu einer derartigen Datenverarbeitung erteilt hat.

Schlussbestimmung

- 16 Nebenabreden mündlicher oder schriftlicher Art bestehen nicht. Erfüllungsort ist Klagenfurt. Für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für 9020 Klagenfurt am Wörthersee sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Die Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.
- 17 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so ist der übrige Vertrag dennoch gültig. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung tritt, die dem mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.
- 18 Änderungen der Teilnahmebedingungen in Bereichen, die nicht die Hauptleistungspflicht von best connect sowie das Honorar betreffen, werden dem Mitglied 4 Wochen vor Inkrafttreten in elektronischer oder postalischer Form mitgeteilt. Sofern das Mitglied der Änderung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Nachricht ausdrücklich widerspricht, gilt die Änderung als akzeptiert. Im Fall eines Widerspruchs bleibt die bestehende Vereinbarung in Kraft. best connect behält sich für diesen Fall vor, die Vereinbarung mit dem Mitglied ordentlich zu kündigen.

* Wenn Sie ein Sondervertragskunde (monatlich genaue Abrechnung) und kein Gewerbetarifkunde (monatliche Vorschreibungen) sind, gelten für Sie besondere Regelungen (z.B. Ersparnisberechnung und Honorarsatz). Schicken Sie uns daher eine Kopie Ihres derzeit gültigen Strom- bzw. Gasvertrages sowie Ihre letzten 12 Monatsrechnungen.

Holen Sie bei Strom und Gas das Beste für sich raus!

- Schlau: Dauerhaft Zeit und Geld sparen
- Alles aus einer Hand: Exklusive Großabnehmerstarife für Strom und Gas, Top-Einspeisetarife für Überschussenergie
- Persönlich: Einzigartige Betreuung
- 100 % Nachhaltig: Energie aus Ökostrom oder Wasserkraft

Zurücklehnen und mehr vom Leben haben: Wir sind Ihre persönlichen Experten und erledigen den Energieeinkauf und -verkauf für Sie. Sie können sich zurücklehnen und so wie mehr als 15.000 weitere Mitglieder von der Gemeinschaft profitieren.